



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 14.07.2025

Subsidiär Schutzberechtigte in Bayern

Neben Asylberechtigten leben in Bayern zahlreiche Personen mit lediglich subsidiärem Schutzstatus oder als Geduldete – oft seit Jahren, teils ohne Aussicht auf Rückkehr. Diese Gruppen verursachen erhebliche integrations- und sicherheitspolitische Herausforderungen, zumal die Zahl ausreisepflichtiger Geduldeter ständig wächst. Eine genaue Bestandsaufnahme ist überfällig.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Personen mit subsidiärem Schutzstatus leben derzeit in Bayern (bitte zum Stichtag)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Geduldete befinden sich zum selben Stichtag in Bayern? | 3 |
| 1.3 | Wie viele dieser Personen leben länger als drei Jahre in diesem Status? | 3 |
| 2.1 | Wie viele subsidiär Schutzberechtigte und Geduldete leben jeweils in staatlichen Unterkünften, dezentralen Unterkünften oder privat? | 3 |
| 2.2 | Wie viele dieser Personen befinden sich in Beschäftigung? | 3 |
| 2.3 | Wie viele beziehen Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) bzw. Asylbewerberleistungsgesetz? | 4 |
| 3.1 | Wie viele der Geduldeten sind vollziehbar ausreisepflichtig? | 4 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen scheidet die Rückführung an fehlender Mitwirkung des Herkunftsstaates? | 4 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen scheidet die Rückführung an fehlender Mitwirkung des Geduldeten? | 4 |
| 4.1 | Welche Staatsangehörigkeiten sind unter den Geduldeten am häufigsten vertreten (bitte die 20 häufigsten Herkunftsstaaten nennen)? | 5 |
| 4.2 | Wie viele dieser Geduldeten haben in Deutschland ein Strafverfahren durchlaufen? | 5 |
| 4.3 | In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt? | 6 |

5.1	Wie viele subsidiär Schutzberechtigte wurden seit 2020 eingebürgert?	6
5.2	Wie viele Geduldete wurden seit 2020 eingebürgert?	6
5.3	Welche Staatsangehörigkeiten sind dabei am häufigsten vertreten?	6
6.1	Wie viele Geduldete in Bayern besitzen eine Duldung „light“ nach §60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?	6
6.2	Wie viele sind im Besitz einer Ausbildungsduldung (§60c AufenthG)?	6
6.3	Wie viele dieser Personen haben eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente?	6
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung die integrationspolitischen Herausforderungen bei Geduldeten?	7
7.2	Welche Programme werden zur Integration dieser Gruppen aktuell durchgeführt?	7
7.3	Welche Kosten entstehen dadurch jährlich für den Freistaat Bayern?	7
8.1	Welche gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Begrenzung der Zahl Geduldeter?	7
8.2	In welchen Fällen wird derzeit konsequent abgeschoben?	7
8.3	Welche Initiativen zur Rückführung Geduldeter in Herkunftsstaaten sind in Vorbereitung?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.08.2025

1.1 Wie viele Personen mit subsidiärem Schutzstatus leben derzeit in Bayern (bitte zum Stichtag)?

Bei der Beantwortung der Frage wird vom Stichtag 30.06.2025 ausgegangen.

Zum Stichtag 30.06.2025 waren in Bayern insgesamt 36 348 Personen mit subsidiärem Schutzstatus im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

1.2 Wie viele Geduldete befinden sich zum selben Stichtag in Bayern?

Zum Stichtag 30.06.2025 waren in Bayern insgesamt 19 130 vollziehbar ausreisepflichtige Personen geduldet.

1.3 Wie viele dieser Personen leben länger als drei Jahre in diesem Status?

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

2.1 Wie viele subsidiär Schutzberechtigte und Geduldete leben jeweils in staatlichen Unterkünften, dezentralen Unterkünften oder privat?

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist in Bayern eine staatliche Aufgabe, die von den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden wahrgenommen wird. Dezentrale Unterkünfte sind dabei die durch die Kreisverwaltungsbehörden betriebenen Unterkünfte, unabhängig von deren Größe. Eine Differenzierung zwischen den ersten beiden Punkten ist nicht möglich.

Unterkunftsform	Anzahl Personen mit Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Stand: 30.06.2025)	Anzahl Personen mit Duldung (Stand: 30.06.2025)
Asylunterkünfte (ANKER, GU, DU)	8 126	6 854
Wohnungen	42 423	10 785
Insgesamt	50 549	17 639

2.2 Wie viele dieser Personen befinden sich in Beschäftigung?

Eigene Daten der Staatsregierung bzw. veröffentlichte Daten der Bundesagentur für Arbeit zu in Bayern lebenden, beschäftigten Personen mit subsidiärem Schutzstatus bzw. mit einer Duldung liegen nicht vor.

Ergänzend wird auf die Daten der Bundesagentur für Arbeit zu Beschäftigten aus Drittstaaten mit subsidiärem Schutzstatus bzw. mit einer Duldung bezogen auf den Arbeitsort Bayern hingewiesen: statistik.arbeitsagentur.de¹.

2.3 Wie viele beziehen Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) bzw. Asylbewerberleistungsgesetz?

Statistische Daten zur Anzahl von Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) nach Aufenthaltsstatus werden in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht veröffentlicht. Eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Subsidiär Schutzberechtigte sind nicht leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Am 31.12.2023 haben laut Statistischem Bericht des Landesamts für Statistik in Bayern 9250 Geduldete Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

3.1 Wie viele der Geduldeten sind vollziehbar ausreisepflichtig?

Eine Duldung begründet kein Aufenthaltsrecht, sondern besagt lediglich, dass Vollzugshindernisse im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht bestehen. Die Ausreisepflicht besteht auch während der Gültigkeit einer Duldung unverändert fort.

3.2 In wie vielen Fällen scheidet die Rückführung an fehlender Mitwirkung des Herkunftsstaates?

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Insoweit wird auf das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

3.3 In wie vielen Fällen scheidet die Rückführung an fehlender Mitwirkung des Geduldeten?

Bei der Beantwortung der Frage wird auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 abgestellt.

Im ersten Halbjahr 2025 wurden am Flugtag insgesamt 154 Abschiebungen aus tatsächlichen Gründen abgebrochen. Unter der Kategorie „tatsächliche Gründe“ werden mehrere Ursachen für das Scheitern erfasst, darunter beispielsweise familiäre Gründe, fehlende oder ungültige Heimreisedokumente, Widerstandshandlungen oder Übernahmeverweigerung und Probleme mit der Flugdurchführung (z. B. Mitnahmeverweigerung durch die Fluglinie, fehlende Durchbeförderungsbewilligung).

Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523088&topic_f=beschaeftigung-sozbe-bst-aufenthaltsstatus

und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

4.1 Welche Staatsangehörigkeiten sind unter den Geduldeten am häufigsten vertreten (bitte die 20 häufigsten Herkunftsstaaten nennen)?

Zum Stichtag 30.06.2025 waren die 20 häufigsten Herkunftsstaaten der geduldeten Personen in Bayern (absteigend sortiert):

Irak
Nigeria
Afghanistan
Türkei
Ukraine
Syrien, Arabische Republik
Iran, Islamische Republik
Russische Föderation
Äthiopien
Somalia
Aserbaidshan
Sierra Leone
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)
Kongo, Dem. Republik
Jordanien
Senegal
Gambia
Benin
Pakistan
Algerien

4.2 Wie viele dieser Geduldeten haben in Deutschland ein Strafverfahren durchlaufen?

Zum Stichtag 31.12.2024 hielten sich 5 336 rechtskräftig verurteilte, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Bayern auf.

Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

4.3 In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt?

In 1626 der unter Frage 4.2 genannten Fälle wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt.

5.1 Wie viele subsidiär Schutzberechtigte wurden seit 2020 eingebürgert?

5.2 Wie viele Geduldete wurden seit 2020 eingebürgert?

5.3 Welche Staatsangehörigkeiten sind dabei am häufigsten vertreten?

Die Fragen zu 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf Einbürgerung nur im Falle eines rechtmäßigen Aufenthalts und bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der nicht im Katalog des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) genannt wird. Eine Duldung begründet bereits keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

6.1 Wie viele Geduldete in Bayern besitzen eine Duldung „light“ nach § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?

Zum Stichtag 30.06.2025 besaßen 2774 Personen eine Duldung nach § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

6.2 Wie viele sind im Besitz einer Ausbildungsuldung (§ 60c AufenthG)?

Zum Stichtag 30.06.2025 besaßen 402 Personen eine Ausbildungsuldung nach § 60c AufenthG.

6.3 Wie viele dieser Personen haben eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente?

Zum Stichtag 30.06.2025 besaßen 3994 Personen eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die integrationspolitischen Herausforderungen bei Geduldeten?

Die integrationspolitischen Ziele der Staatsregierung im Bereich Asyl und Migration werden in Art. 1 Bayerisches Integrationsgesetz beschrieben. Die Beratungs- und Integrationsrichtlinie konkretisiert diesen Ziel- und Handlungsauftrag u. a. durch den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe durch Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und Orientierung in Deutschland. Dabei werden bedarfsspezifisch die Belange der jeweiligen Zuwanderungsgruppen berücksichtigt.

7.2 Welche Programme werden zur Integration dieser Gruppen aktuell durchgeführt?

Für Geduldete stehen die Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie die Erstorientierungsangebote (s. dazu www.stmi.bayern.de²) zur Verfügung. Integrationsangebote richten sich nur an dauerhaft und rechtmäßig in Bayern lebende Zuwanderer.

7.3 Welche Kosten entstehen dadurch jährlich für den Freistaat Bayern?

Die Ausgabenansätze für Zuwanderung und Integration werden im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ in den Haushaltsplänen für alle Ressortbereiche der Staatsregierung zusammengefasst (ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 im Einzelplan 03; abrufbar unter www.stmfh.bayern.de³). Eine Aufschlüsselung nach bestimmten Zuwanderungsgruppen erfolgt nicht.

8.1 Welche gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Begrenzung der Zahl Geduldeter?

8.2 In welchen Fällen wird derzeit konsequent abgeschoben?

8.3 Welche Initiativen zur Rückführung Geduldeter in Herkunftsstaaten sind in Vorbereitung?

Die Fragen zu 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 09.04.2025 auf die Anfrage „Ausreisepflichtige Personen mit Duldung in Bayern“ des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 20.03.2025 (Drs. 19/6351 vom 12.05.2025), die Antwort der Staatsregierung vom 28.10.2024 auf die Anfrage „Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024“ der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann, Stefan Löw (AfD) vom 15.09.2024 (Drs. 19/3788) sowie die Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2025 „Söder und Herrmann ziehen Bilanz für das erste Halbjahr 2025: Migrationswende in vollem Gange“ (www.stmi.bayern.de⁴) verwiesen.

2 <https://www.stmi.bayern.de/migration-und-integration/integration/>

3 <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/>

4 <https://www.stmi.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/detail/soeder-und-herrmann-ziehen-bilanz-fuer-das-erste-halbjahr-2025-migrationswende-in-vollem-gange-20269/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.